

## Programm zur Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Progressive Rhinitis atrophicans, PRa) in den Schweinezuchtbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit der Schweine in Thüringen. Es richtet sich an die Schweinehalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Mitteldeutschen Schweinezuchtverband e. V. (mszv), der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

### 1 Allgemeines

Dieses Programm dient der Ermittlung des PRa-Status und der Einstufung von Schweinezuchtbeständen auf der Grundlage einer einheitlichen Verfahrensweise.

Die Zielstellung der Bekämpfung der PRa ist die klinische Freiheit der Schweinezuchtbestände von Symptomen der PRa und die Eliminierung toxinbildender Pasteurellen.

### 2 Begriffsbestimmungen

#### 2.1 PRa-positiver Schweinezuchtbestand

Ein Bestand gilt als PRa-positiv, wenn bei mehr als einem Tier des Bestandes oder in der Nachuntersuchung eines Einzeltieres erneut toxinbildende Pasteurellen nachgewiesen werden.

#### 2.2 PRa-unverdächtiger Schweinezuchtbestand

Ein Bestand gilt als PRa-unverdächtig, wenn

- 2.2.1 über einen Zeitraum von 24 Monaten klinisch keine Symptome der Schnüffelkrankheit festgestellt werden und
- 2.2.2 über einen Zeitraum von 24 Monaten in der molekularbiologischen Untersuchung von Nasentupfern mittels PCR einer Stichprobe von Zuchtschweinen keine toxinbildenden Pasteurellen nachgewiesen werden und
- 2.2.3 seit mindestens zwölf Monaten keine spezifischen Impfungen gegen PRa durchgeführt werden und
- 2.2.4 in der frühestens zwölf Monate nach Beendigung der PRa-Impfung durchgeführten blutserologischen Untersuchung einer Stichprobe von Zuchtschweinen im ELISA keine Antikörper gegen Pasteurella multocida-Toxin nachgewiesen werden und
- 2.2.5 in den Schweinezuchtbestand keine oder nachweislich nur Tiere aus PRa-unverdächtigen oder -freien Schweinezuchtbeständen eingestellt werden oder
- 2.2.6 bei einzustellenden Tieren nach Quarantänisierung und zweimaliger Untersuchung von Nasentupfern mittels PCR im Abstand von mindestens drei Wochen keine toxinbildenden Pasteurellen nachgewiesen werden.

#### 2.3 PRa-freier Schweinezuchtbestand

Ein Bestand gilt als PRa-frei, wenn

- 2.3.1 der Bestand seit mindestens 24 Monaten als PRa-unverdächtig eingestuft ist und
- 2.3.2 in den Schweinezuchtbestand keine oder nachweislich nur Tiere aus PRa-freien Schweinezuchtbeständen eingestellt werden oder

- 2.3.3 bei einzustellenden Tieren nach Quarantänisierung und zweimaliger Untersuchung von Nasentupfern mittels PCR im Abstand von mindestens drei Wochen keine toxinbildenden Pasteurellen nachgewiesen werden.

#### 2.4 PRa-verdächtiger Schweinezuchtbestand

Ein Bestand gilt als PRa-verdächtig, wenn

- 2.4.1 klinische Symptome der Schnüffelkrankheit festgestellt werden und/oder
- 2.4.2 blutserologisch Antikörper gegen Pasteurella multocida-Toxin nachgewiesen werden und/oder
- 2.4.3 bei einem Tier toxinbildende Pasteurellen nachgewiesen wurden.

Der Verdacht gilt als erloschen, wenn die verdächtigen Tiere gemerzt wurden oder bei der innerhalb von vier Wochen durchgeführten Nachuntersuchung von Nasentupfern mittels PCR und Blutproben mittels ELISA bei diesen Tieren und einer Stichprobe von Zuchtschweinen keine toxinbildenden Pasteurellen und keine Antikörper gegen Pasteurella multocida-Toxin nachgewiesen werden.

#### 2.5 PRa-kontrollierter Schweinezuchtbestand

Ein Bestand gilt als PRa-kontrollierter Bestand, wenn in diesem die unter Nr. 3 aufgeführten Untersuchungen regelmäßig fortlaufend durchgeführt werden.

### 3 Durchführung

#### 3.1 Grundsätze

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Tierhalter, die am Programm teilnehmen wollen, melden dies der Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse überprüft, ob die Voraussetzungen für eine zielführende Bekämpfung gegeben sind. Sind diese vorhanden, wird zur Bekämpfung der Schnüffelkrankheit gemeinsam mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt ein schriftlicher Maßnahmeplan unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegt, aus dem sich die jeweiligen Einzelmaßnahmen für den Bestand ergeben. Mit dem Beitritt zum Programm erkennt der Tierhalter diese Maßnahmen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung (**Anlage**).

Die Bekämpfungsmaßnahmen können Impfungen, Veränderungen der Umweltbedingungen, antibiotische Behandlung, Merzung PRa-positiver Tiere sowie die getrennte Haltung von Zuchttieren in der Aufzucht beinhalten.

Die klinische Untersuchung der Schweine des Bestandes, die Entnahme von Nasentupfern sowie die Einstufung der Schweinezuchtbestände werden vom Schweinegesundheitsdienst vorgenommen.

#### 3.2 Einstufung und Aufrechterhaltung des Status

- 3.2.1 Der Status eines Bestandes als PRa-unverdächtig oder -frei wird aufrechterhalten, wenn

- die Bedingungen unter 2.2 oder 2.3 erfüllt werden und

- die klinische Untersuchung und die Entnahme und Untersuchung von Nasentupfern halbjährlich und die blutserologische Untersuchung jährlich durchgeführt werden und ein negatives Ergebnis erbracht haben.

3.2.2 Der Status eines PRa-kontrollierten Bestandes wird aufrechterhalten, wenn

- der Maßnahmeplan entsprechend Nr. 3.1 fortgeführt wird und
- die klinische Untersuchung und die Entnahme und Untersuchung von Nasentupfern mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

### 3.3 Stichprobenumfang

3.3.1 Der Stichprobenumfang zur Untersuchung von Nasentupfern orientiert sich an einer Erreger-Prävalenz von 10 % bei 95 %iger Sicherheit und umfasst in Beständen mit

bis zu 100 Sauen 25 Proben und

über 100 Sauen 30 Proben.

3.3.2 Der Stichprobenumfang zur Untersuchung von Blutserum orientiert sich an einer Erreger-Prävalenz von 10 % bei 95 %iger Sicherheit und umfasst in Beständen mit

bis zu 100 Sauen 25 Proben und

über 100 Sauen 30 Proben.

## 4 Kostenträger

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich an den Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen.

## 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 26.03.2008

Stephan Illert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 01.04.2008  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 567 – 569

Anschrift des Tierhalters:

Registrier-Nr. nach Viehverkehrsverordnung:

**Beitrittserklärung zum  
Programm zur Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Progressive Rhinitis atrophicans, PRa)  
in den Schweinezuchtbeständen in Thüringen**

Hiermit schließe ich mich dem o. g. freiwilligen Programm der Thüringer Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Progressive Rhinitis atrophicans, PRa) an.

Ich verpflichte mich, dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) der Thüringer Tierseuchenkasse die im Rahmen des Programms anfallenden Untersuchungsergebnisse sowie etwaige, aufgrund tierärztlicher Untersuchungen außerhalb des Programms erhobene Befunde von Untersuchungen auf PRa bekanntzugeben. Für die Information über den PRa-Status bzw. Bekämpfungsmaßnahmen in meinem Bestand gegenüber meinen Handelspartnern bin ich selbst verantwortlich.

Es ist mir bekannt, dass die Beihilfe der Thüringer Tierseuchenkasse nur bei Einhaltung der durch den Schweinegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt festgelegten Maßnahmen gewährt wird.

Die tierärztliche Betreuung meines Schweinebestandes erfolgt durch:

.....  
Adresse/Unterschrift

Hoftierarzt

.....  
Unterschrift

Tierhalter